

## Vortrag an den Ministerrat

### **Änderung des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR); Annahme**

Das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) vom 1. Juli 1970, BGBl. Nr. 518/1975, zuletzt geändert mit BGBl. III Nr. 69/2010, wurde fünf Mal abgeändert. Mit diesen Änderungen sollen der technische Fortschritt sowie die Entwicklung des Europarechts berücksichtigt werden.

Die „Änderung 2“ ist am 24. April 1992 in Kraft getreten und wurde von Österreich bereits 1993 angenommen (BGBl. Nr. 203/1993).

Die folgenden drei Änderungen wurden von Österreich 2010 angenommen (BGBl. III Nr. 69/2010):

- Die „Änderung 3“ (Art. 10 und 13, sowie Anhang) ist am 28. Februar 1995 in Kraft getreten.
- Die „Änderung 4“ (Art. 12) ist am 27. Februar 2004 in Kraft getreten.
- Die „Änderung 5“ betreffend digitale Tachographen (Art. 10, 13, 21, 22, 22<sup>bis</sup> sowie Anhang samt Anlagen) ist am 16. Juni 2006 in Kraft getreten.

„Änderung 6“ wurde von Österreich bisher nicht angenommen.

„Änderung 6“ dient der Angleichung des AETR an die in der Europäischen Union bestehenden Rechtsvorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten von Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern, um die Einheitlichkeit der für den internationalen Straßenverkehr geltenden Vorschriften in allen Ländern der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) zu gewährleisten und um die Verkehrssicherheit zu verbessern.

Dies erfordert Änderungen und Ergänzungen des Hauptteils des AETR (Art. 1, 2, 3, 6, 7, 8, 8<sup>bis</sup>, 9, 11, 12, 12<sup>bis</sup>, 13<sup>bis</sup> und 22<sup>ter</sup>), sowie des Anhangs zum AETR und der Anlagen 1, 2 und 3 (neu) zum Anhang des AETR und betrifft im Wesentlichen:

- Definitionen;
- Lenk- und Ruhezeiten;
- Haftung von Verkehrsunternehmen;
- Kontrollsystem bzw. Durchführungsmaßnahmen auf der Straße und dem Betriebsgelände;
- Musterformular „Bescheinigung von Tätigkeiten“ (analog EU-Formblatt für lenkfreie Tage).

Bei der „Änderung 6“ handelt es sich um eine Zwischenanpassung, da die Verhandlungen über die Angleichung des AETR an die bestehenden EU-rechtlichen Vorschriften betreffend Fahrtenschreiber (bzw. Kontrollgerät) gemäß VO (EU) Nr. 165/2014 und Lenk- und Ruhezeiten (Sozialvorschriften) gemäß VO (EG) Nr. 561/2006 nicht endgültig abgeschlossen sind.

Damit eine einheitliche Vorgehensweise gewährleistet ist, ist die Umsetzung der neu gefassten Art. 1, 2, 3, 6, 7, 8, 8<sup>bis</sup>, 9, 11, 12, 12<sup>bis</sup>, 13<sup>bis</sup> und 22<sup>ter</sup>, sowie des Anhangs des AETR und der Anlagen 1, 2 und 3 (neu) zum Anhang des AETR erforderlich.

Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung im Budget des zuständigen Ressorts.

Die „Änderung 6“ des AETR hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Sie hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung der Änderung im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch die Änderungen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut der „Änderung 6“ des Übereinkommens in englischer und französischer Sprache, deren Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stelle ich daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1) die Änderung 6 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), deren Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen hiezu genehmigen,

2) die Änderung unter Anschluss der Übersetzung samt Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und

3) nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Annahme der Änderung des Übereinkommens durch die Republik Österreich zu erklären.

28. November 2024

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister